

Interpellation Die Mitte-EVP-Fraktion vom 15. Februar 2023

Einführung der Individualbesteuerung gegen den Willen der Kantone und zum Schaden unseres Kantons

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2023

Die Mitte-EVP-Fraktion bezieht sich in ihrer Interpellation vom 15. Februar 2023 auf die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates zur Individualbesteuerung und stellt der Regierung dazu verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das heutige Schweizer Steuersystem basiert auf dem Grundsatz der Ehepaar- und Familienbesteuerung. Nach dieser Wertordnung wird die Familie als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet. Das Einkommen und Vermögen von verheirateten Personen wie auch von Personen in eingetragener Partnerschaft werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet und gemeinsam veranlagt, solange die Personen rechtlich und tatsächlich ungetrennt leben. Die Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen der Ehegatten führt in gewissen Konstellationen steuerlich zu einer Benachteiligung gegenüber unverheirateten Personen. Wenn Ehepaare steuerlich stärker belastet werden als unverheiratete Paare, spricht man von der sog. Heiratsstrafe.

Die Kantone haben für die Kantons- und Gemeindesteuern die Heiratsstrafe durch zahlreiche Gesetzesrevisionen weitgehend beseitigt (z.B. der Kanton St.Gallen mit dem Vollsplitting) oder zumindest deutlich gemildert. Demgegenüber besteht sie bei der direkten Bundessteuer nach wie vor. In der Herbstsession 2020 beauftragte das Parlament den Bundesrat, in der Legislatur 2019 bis 2023 eine Botschaft zur Einführung einer Individualbesteuerung vorzulegen.

Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass Ehepaare künftig zwei getrennte Steuererklärungen einreichen. Im Sinn einer zivilstandsneutralen Besteuerung sollen Ehepaare wie unverheiratete Paare besteuert werden. Die Individualbesteuerung soll auf allen Staatsebenen vorgesehen werden. Das heisst, alle Kantone müssten ihr Steuersystem dem Bund anpassen, wobei aber die Kantone nach wie vor zuständig bleiben für die kantonalen Tarife und Sozialabzüge. Die Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer werden auf 1 Mrd. Franken geschätzt, wovon 800 Mio. Franken auf den Bund und 200 Mio. Franken auf die Kantone entfallen. Die finanziellen Auswirkungen für die kantonalen und kommunalen Steuern kann der Bund nicht beziffern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung hat am 13. März 2023 dem Eidgenössischen Finanzdepartement eine Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zugestellt. Dabei hat sich die Regierung im Wesentlichen der Haltung und den Argumenten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) angeschlossen und sich gegen die Einführung der Individualbesteuerung ausgesprochen. Die Beseitigung der Heiratsstrafe lässt sich nach Ansicht der Regierung auf Bundesebene durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise ein Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller erzielen als mit der Einführung der Individualbesteuerung, die eine Anpassung der Steuersysteme in 26 Kantonen erfordert.

2. Grundsätzlich hat die FDK in ihrer Stellungnahme alle wichtigen Argumente gegen eine Individualbesteuerung erwähnt. Die Regierung hat zusätzlich darauf hingewiesen, dass das Steuerrecht regelmässig auf zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Sachverhalte abstellt. Deshalb sei die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB) geregelte Ehe als wirtschaftliche Gemeinschaft auch steuerlich zu berücksichtigen. Im geltenden Recht sei dies der Fall, indem Einkommen und Vermögen von Ehegatten und Kindern unter elterlicher Sorge zusammengerechnet werden. Es leuchtet nicht ein, im ZGB die Ehe als wirtschaftliche Gemeinschaft zu regeln, steuerlich aber so zu tun, als seien die Paare unverheiratet.
3. Ein Wechsel zur Individualbesteuerung wäre ein fundamentaler Systemwechsel. Alle Kantone – so auch der Kanton St.Gallen – müssten ihre Gesetzgebung und Vollzugsbestimmungen ändern und entsprechende IT-Anpassungen vornehmen. Der zeitliche Aufwand wäre sehr hoch, da in jedem Kanton die Sozialabzüge und Tarife grundlegend neu gestaltet werden müssten. Zudem würde der Systemwechsel sehr hohe Kosten verursachen (Personalkosten, IT-Kosten usw.). Auch auf kantonaler Ebene wären erhebliche Steuerausfälle zu erwarten. Die getrennte Besteuerung wäre vor allem für Zweiverdienerhepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung vorteilhaft, kann aber eine neue Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerhepaaren schaffen. Die Einführung der Individualbesteuerung führt zu einem Mehraufwand für die Verwaltung, und zwar sowohl bei der Veranlagung (viele zusätzliche Steuererklärungen, Prüfung der Rechtsgeschäfte zwischen den Ehegatten) als auch beim Bezug der Steuern.
4. Wie einleitend erwähnt, beauftragte die Bundesversammlung in der Herbstsession 2020 den Bundesrat, in der Legislatur 2019 bis 2023 eine Botschaft zur Einführung einer Individualbesteuerung vorzulegen. Der Bundesrat ist somit verpflichtet, eine Vorlage zur Einführung der Individualbesteuerung auszuarbeiten. Die Beseitigung der Heiratsstrafe und die Ehepaarbesteuerung sind seit Jahrzehnten auf der politischen Agenda des Bundesrates. Bisher konnte bei der direkten Bundessteuer keine Lösung erzielt werden. Ein allfälliger Systemwechsel zur Individualbesteuerung ist ein komplexes und langwieriges Vorhaben. Da die Kantone bei der Erhebung der direkten Bundessteuer eine zentrale Rolle einnehmen und im Rahmen der Kantons- und Gemeindesteuern ebenfalls direkt betroffen sind, wird die Ansicht der Kantone zu einem allfälligen Systemwechsel auch künftig politisches Gewicht haben.
5. Die Regierung steht laufend in Kontakt mit den St.Galler Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentariern. Dabei wird sie auch die Individualbesteuerung thematisieren und ihre Haltung erläutern.